

Datum: 11.06.25

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

S-III-W/BS

Tel.: [REDACTED]

@muenchen.de

Sozialreferat

Sozialreferentin

Soziale Aspekte bei energetischen Sanierungen – Ergebnisse Mieterstudie und Handlungsempfehlungen

Sonnenenergie vom Balkon auch für den kleinen Geldbeutel

Antrag Nr. 20-26 / A 04858 von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 14.05.2024, eingegangen am 14.05.2024

Maximale CO2-Einsparung pro investiertem Euro

Antrag Nr. 20-26 / A 04975 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 10.07.2024, eingegangen am 10.07.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16956

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 24.07.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

An das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU), RKU-GL4

Sehr geehrte Damen* und Herren*,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs der Beschlussvorlage. Inhaltlich ist der Vollzug der Erhaltungssatzungen durch die Beschlussvorlage berührt. Es ergibt sich hierdurch jedoch kein Änderungs-/Anpassungsbedarf für den Vollzug des Sozialreferats.

Aus oben genannten Gründen zeichnet das Sozialreferat vorbehaltlich folgender Änderungen die Beschlussvorlage mit:

Unter 3.1.1 Punkt „Erhaltungssatzungsgebiete“ (Seite 8 der Beschlussvorlage) soll der Satz wie folgt geändert/ergänzt werden:

„In Erhaltungssatzungsgebieten dürfen energetische Modernisierungsmaßnahmen nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaßnahmen genehmigt werden.“

Unter 3.3.2 Punkt „Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB“ (Seite 15 der Beschlussvorlage) bitte folgende Änderungen/Ergänzungen vornehmen:

„In Erhaltungssatzungsgebieten gilt laut § 172 Baugesetzbuch grundsätzlich, dass energetische Sanierungen einer Genehmigung bedürfen. Genehmigungen *in Bezug auf energetische Sanierungen* sind zu erteilen, wenn die *Änderungen der Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) oder der Energieeinsparverordnung [...]* Herstellung eines zeitgemäßen Ausstattungszustands einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen

Mindestanforderungen dienen dient- Bei Effizienzmaßnahmen wird der werden die gesetzlichen Mindestanforderungenstandard-(Mindeststandard) über Anlage 7 GEG bestimmt. Die Anforderungen der BEG-Förderung gehen über diese Anforderungen hinaus und sind damit zunächst in Erhaltungssatzungsgebieten nicht genehmigungsfähig. Um eine Genehmigung des förderfähigen Standards möglich zu machen, arbeitet das Sozialreferat mit zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Verträgen, die Vermietende unterzeichnen müssen können. Hierbei wird die Umsetzung des förderfähigen Standards ausnahmsweise immer dann genehmigt, wenn Vermietende sich verpflichten, Mehrkosten gegenüber dem gesetzlichen Mindeststandard nicht auf die Mietenden umzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträtin